

**Satzung über die Erhebung eines gesonderten Hebesatzes für baureife Grundstücke  
der Gemeinde Britz  
(Hebesatzsatzung Grundsteuer C)**

**vom 31. März 2026**

Auf der Grundlage der §§ 3 und 140 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl. 1/24, Nr. 10, bereinigt durch GVBl. 1/24, Nr. 38) und der §§ 1 Abs. 1 und 25 Abs. 1 und 5 Satz 1 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387) sowie von § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Verwaltung der Realsteuern auf die Gemeinden (RealStÜG) vom 12. April 1996 (GVBl. 1/96, Nr. 10, S. 162) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Britz in ihrer Sitzung am 30. März 2026 folgende Satzung über die Erhebung eines gesonderten Hebesatzes für baureife Grundstücke (Hebesatzsatzung Grundsteuer C) beschlossen:

**§ 1 Erhebung eines gesonderten Hebesatzes für baureife Grundstücke**

Die Gemeinde Britz erhebt aus städtebaulichen Gründen von dem in ihrem Gemeindegebiet liegenden Grundbesitz, wenn es sich um unbebaute Grundstücke im Sinne des § 246 Bewertungsgesetzes handelt, Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes. Die städtebaulichen Gründe bestehen für das gesamte Gemeindegebiet zur Deckung des bestehenden erhöhten Wohnungsbedarfs.

Die genaue Bezeichnung der baureifen Grundstücke und deren Lage werden im Wege einer Allgemeinverfügung bekanntgegeben.

**§ 2 Höhe des gesonderten Grundsteuersatzes für baureife Grundstücke**

Der Hebesatz für die Grundsteuer für die Grundstücksgruppe der baureifen Grundstücke (Grundsteuer C) wird auf 1.800 v.H. der Steuermessbeträge festgesetzt.

**§ 3 Geltungsdauer**

Die Hebesatzsatzung Grundsteuer C gilt für das Haushaltsjahr 2026.

**§ 4 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung über die Erhebung eines gesonderten Hebesatzes für baureife Grundstücke (Hebesatzsatzung Grundsteuer C) tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Satzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Britz, den 31. März 2026

Jörg Matthes  
Amtdirektor